

WAHLBEKANNTMACHUNG

Zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt am 12. September 2021

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. 2014, 35), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477) und der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 05. Juli 2006 (Nds. GVBl. 2006, 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) gebe ich für die allgemeine Neuwahl zum Gemeinderat am 12. September 2021 Folgendes bekannt:

I. Zahl der Abgeordneten

Die Zahl der zu wählenden Ratsmitglieder der Gemeinde Groß Twülpstedt bestimmt sich nach der maßgebenden Einwohnerzahl, die das Niedersächsische Landesamt für Statistik mit dem Stichtag 30. Juni 2020 gemäß § 52 NKWG in Verbindung mit § 177 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), feststellt.

Hiernach betrug die Zahl der Bevölkerung in der Gemeinde Groß Twülpstedt

2.643 Einwohner/innen.

Somit sind nach den Vorschriften des § 46 Abs. 1 NKomVG bei dieser Einwohnerzahl

13 Gemeinderatsmitglieder

zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Nach § 7 Abs. 2 NKWG bildet die Gemeinde Groß Twülpstedt einen Wahlbereich.

III. Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerbern

Der Wahlvorschlag einer **Partei oder Wählergruppe** darf für gemäß § 21 Abs. 4 Satz 2 NKWG höchstens **18 Bewerberinnen oder Bewerber** enthalten.

Der Wahlvorschlag einer **Einzelperson** (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den **Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers** enthalten.

Der Wahlvorschlag gilt gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 NKWG nur für die Wahl **im Bereich der Gemeinde Groß Twülpstedt**.

Die **Reihenfolge** der Bewerberinnen und Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 Satz 4 NKWG aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.

IV. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge

Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt muss gemäß § 21 Abs. 9 NKWG von mindestens

20 Wahlberechtigten

des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG tritt bei folgenden Parteien und Wählergruppen an die Stelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 NKWG die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganes oder des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4. Freie Demokratische Partei (FDP)
5. DIE LINKE.Niedersachsen (DIE LINKE.)
6. Alternative für Deutschland (AfD)
7. Einzelbewerber Rolf Senger

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorgaben der §§ 21 bis 26 NKWG und der §§ 32 bis 35 NKWO entsprechen.

Sie müssen enthalten:

1. den Familiennamen, den Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Wohnanschrift jeder Bewerberin und jedes Bewerbers;
2. bei Wahlvorschlägen einer Partei den Namen, den sie im Land führt, und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese,
3. bei Wahlvorschlägen einer Wählergruppe, ein Kennwort der Wählergruppe und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung einer Partei enthalten. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt,
4. die Bezeichnung des Wahlgebiets.

Wahlvorschläge sollen gemäß § 32 Abs. 1 NKWO nach dem Muster der Anlage 5 oder 5 a zur NKWO eingereicht werden.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem 26. Juli 2021, um 18.00 Uhr.

Die Wahlvorschläge sind an den

**Gemeindevahlleiter
der Gemeinde Groß Twülpstedt
Grafhorster Str. 6
38458 Velpke**

zu richten.

Daneben können Wahlvorschläge im **Rathaus der Samtgemeinde Velpke, Grafhorster Str. 6, in Velpke, Zimmer 5**, abgegeben werden.

Nach Ablauf der Frist können gemäß § 27 Abs. 2 NKWG bestimmte Mängel in den eingereichten Wahlvorschlägen nicht mehr beseitigt werden.

Ich bitte daher, die Wahlvorschläge mit den notwendigen Unterlagen **möglichst frühzeitig** einzureichen.

VII Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien (alle die nicht unter IV Genannt sind), die an der Wahl zum Rat der Gemeinde Groß Twülpstedt teilnehmen wollen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis

Montag, dem 14. Juni 2021,

ihre Beteiligung an der Wahl der

**Niedersächsischen Landeswahlleiterin
Lavesallee 6
30169 Hannover**

angezeigt haben.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen.



(Marcel Taraschewski)

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____
(Aushang bis 26.08.2021)